



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin
Telefon: +43 (0)4272/2810-20

e-mail: guenter.babin@ktn.gde.at
Fax : +43 (0)4272/2810-50

Anberaumung einer Bauverhandlung

Zahl: 153-29/2017

Pörschach, am 04.04.2017

Bauvorhaben: **Abänderung BB 153-111/2014 Wohnanlage bestehend aus drei Wohngebäuden und einer Tiefgarage**

PGB Kollitsch GmbH, Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

KUNDMACHUNG

Der Bauwerber PGB Kollitsch GmbH hat mit der Eingabe vom 15.03.2017 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Abänderung BB 153-111/2014 Wohnanlage bestehend aus drei Wohngebäuden und einer Tiefgarage** auf dem Grundstück **Nr.: 106/1, KG: Sallach, EZ: 46**, angesucht.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörschach am Wörther See ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an, für:

**Dienstag, den 25.04.2017 um 13:00 Uhr,
Treffpunkt: Vorort zum Ortsaugenschein und anschließende Weiterführung am
Gemeindeamt Pörschach am Wörther See, Sitzungszimmer im Erdgeschoss**

Wir ersuchen Sie als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. I Nr. 161/2013 (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Pörschach am Wörther See, Bauamt, Mo-Fr 08:00-12:00, oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Hier nicht angeführte Anrainer sind vom Antragsteller nachweislich von der Verhandlung zu verständigen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie bzw. Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z. B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beachten Sie bitte Folgendes!

Nach dem §42 (1) Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBL. I Nr. 161/2013 (AVG) wird bestimmt:

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

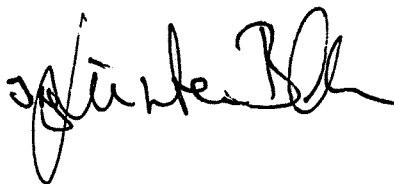
(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

Für die Bürgermeisterin
der Gemeinde Pörschach am Wörthersee
Mag. Silvia Häusl-Benz



Ing. Günter Babin

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	PGB Kollitsch GmbH, Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Anrainer	Mag. Gerhard Altena, Nordbahnstraße 18/17, 1020 Wien
	Hermine Altena, Seeuferstraße 115a/1, 9210 Pörschach am Wörther See
	Dr. Herwig und Mag. Marianne Jobst-Rieder, Nedergasse 20/6, 1190 Wien
	Mag. phil. Sabine Dritschler, Seeuferstraße 115c/7, 9210 Pörschach am Wörther See
	Dr. med. univ. Tanja Epe, Koschatstraße 36/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	Gasthof Joainig GmbH (FN 299284 z), Kochwirtplatz 4, 9210 Pörschach am Wörther See
	Gemeinde Pörschach am See, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörther See
	Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft "Vorstädtische Kleinsiedlung" in Klagenfurt, eingetragene Genossenschaft, Pischeldorfer Str. 38, 9020 Klagenfurt
	Eleanor Hope, Seeuferstraße 105, 9210 Pörschach am Wörther See
	Dr. Thomas Kau, Seeuferstraße 103, 9210 Pörschach am Wörther See
	Mag. rer. soc. oec. Tanja Kogler, Seeuferstraße 115a/4, 9210 Pörschach am Wörther See
	Thomas Kohlweiß, Siebensterngasse 46/1/141, 1070 Wien
	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 10. Oktober Straße 20, 9500 Villach-Innere Stadt
	Anton Offenthaler, Dobenastraße 25, 3364 Neuhofen an der Ybbs
	Mag. Sandra Ostermann, Sankt Lorenzen 17, 9064 Magdalensberg
	Dr. Johannes Schnabl, Seeuferstraße 115b/5, 9210 Pörschach am Wörther See
	Mag. Benno Schollum, Schönburgstraße 4/7, 1040 Wien
	Dr. Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Schussmann, Seeuferstraße 115c/8, 9210 Pörschach am Wörther See
	Christian Smerietschnig, Seeuferstraße 115a/4, 9210 Pörschach am Wörther See
Sonstige Beteiligte	Kärnten Netz GmbH - Villach, St. Magdalener Straße 81, 9500 Villach
Amtssachverständige	Kerstin Moser, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Gemeindeeigenen Homepage:

Angeschlagen am: 04.04.2017

Abgenommen am: 25.04.2017